

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.

Durchführung der Qualifikations- und Relegationsspiele 2019

(Stand: 22.2.2019)

1) Termin:

Termin der Relegations- bzw. Qualifikationsspiele ist vorzugweise **Sa. 06.04.2019**, als Ausweichtermin steht **So. der 07.04.2019** zur Verfügung. Spielbeginn ist am Sa. zwischen 14.00 und 16.00 Uhr und am So. zwischen 10.00 und 12.00 Uhr.

2) Spielberechtigung:

Es sind gültige ePässe mit Spielklasseneintrag vorzulegen. Die Bestimmungen zum Einsatz nichtdeutscher Spieler sind einzuhalten.

Bei Relegationsspielen ist der Einsatz von Spielern, deren ePass beim Spiel nicht vorliegt und die sich stattdessen mit Personalausweis o.ä. ausweisen, nicht zulässig! Setzt eine Mannschaft dennoch einen Spieler ohne Vorlage eines gültigen ePasses ein, hat der 1. Schiedsrichter einen Vermerk im Spielberichtsbogen einzutragen und das Spiel mit dem ungünstigsten Punkt-, Satz- und Ballverhältnis für die betreffende Mannschaft als verloren zu werten!

3) Spielhalle:

Bei Aufstiegs-, Qualifikations- und Relegationsspielen gelten für den Ausrichter die gleichen Bedingungen wie in den Punktspielen der gleichen Saison. So benötigt also z.B. ein Bezirksliga-Vizemeister für die von ihm ausgerichtete Landesliga-Relegation eine Halle mit Bezirksliga-Zulassung.

4) Aufstiegsverpflichtung:

Teilnehmer an Relegations- und Qualifikationsspielen verpflichten sich durch ihre Teilnahme an den Relegations- bzw. Qualifikationsspielen, im Falle eines Aufstiegs den Aufstiegsplatz wahrzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Aufstieg sich erst später ergibt, weil ein Nachrückerplatz frei geworden ist. Die Möglichkeit eines nachträglichen Mannschaftsrückzuges (Abmeldung Spielbetrieb) gemäß VSO bleibt dadurch unberührt.

5) Abmeldung:

Aufstiegsberechtigte Mannschaften (gemeint sind: direkte Aufsteiger, Quali und Relegationsteilnehmer sowie die möglichen Nachrücker, im Regelfall bis Platz 4) können bis zum **18.03.2019** auf ihren (möglichen) Aufstiegsplatz verzichten. Die Abmeldung ist schriftlich per EMail an den Staffelleiter und die Geschäftsstelle zu schicken. Zur Fristwahrung gilt das Eingangsdatum der EMail. Es rückt der Nächstplatzierte (soweit möglich) nach. Verzichtet der Siebt- bzw. Achteplatzierte der höheren Spielklasse zeitgerecht auf die Teilnahme an der Relegation, so gilt er als zusätzlicher Absteiger seiner Staffel – einen Relegationsnachrücker gibt es in diesem Fall nicht.

Verzichtet eine Mannschaft nach Ablauf dieser Frist auf den direkten Aufstieg bzw. auf die Teilnahme an den Quali-/Relegationsspielen, so gilt sie als nicht angetreten und wird als zurückgezogene Mannschaft vom Spielbetrieb betrachtet. Zudem wird nach § 9 VGHO ein Strafgeld ausgesprochen.

Ein nachträglicher Verzicht auf die Teilnahme an den Qualifikations- bzw. Relegationsspielen entbindet nicht von der Verpflichtung das Schiedsgericht zu stellen! Kann diese Verpflichtung nicht wahrgenommen werden, so werden entstandene bzw. verbleibende Einzelspiele dieser Qualifikation/Relegation mit einem weiteren Einzelspiel zusammengelegt oder als 3. Spiel an eine bestehende Spielpaarung angehängt. Das Schiedsgericht für das 3. Spiel wird dann vom Ausrichter gestellt.

6) Auf- und Abstieg (gilt nicht für die Regionalliga):

- a) Der Meister einer Staffel steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- b) Die Acht-, Neunt- und evtl. Zehntplatzierten Mannschaften einer Staffel (in der BL-Männer nur der Neunt- bzw. Zehntplatzierte) steigen in die nächstniedrigere Staffel ab.
- c) Der Relegationsteilnehmer, im Regelfall Platz 7 bzw. Platz 8 einer Staffel, spielt um den Verbleib in der höheren Spielklasse (Relegation) gegen den Sieger eines Entscheidungsspiels der Vizemeister der zugeordneten Staffeln der nachrangigen Spielklasse (Qualifikation). Ausnahmen zu vorstehender Regelung sind möglich, wenn auf Grund der Anzahl der Staffeln innerhalb der betreffenden Spielklassen, eine gleichmäßige Aufteilung zur Qualifikation/Relegation nicht möglich ist. In diesen Fällen treffen Relegations- und/oder Qualifikationsteilnehmer direkt aufeinander und spielen den Relegationssieger aus.
- d) Bei Verzicht einer berechtigten Mannschaft rückt der Nächstplatzierte nach. Das Aufstiegsrecht endet beim Viertplatzierten.
- e) Steigen aus einer Spielklasse weniger Mannschaften in die höhere Spielklasse auf als von dort in diese Spielklasse ab, muss in dieser Spielklasse für eine Spielserie mit einer oder mehreren 10er-Staffel(n) gespielt werden.
- f) Aus den Bezirksliga- bzw. Bezirksklasse-Staffeln, die als unterste Spielklasse eingestuft sind, gibt es keinen Absteiger.
- g) Die Zuordnung der Staffeln zu einer Relegation erfolgt in der 2. Saisonhälfte.

7) Landesauswahlmannschaften:

Stützpunkt und Landesauswahlmannschaften sind vom Auf- bzw. Abstieg ausgenommen. Nach Saisonende werden diese Mannschaften in den jeweiligen Staffeln (gedanklich) auf den letzten Platz gesetzt, wobei die Wertung der ausgetragenen Spiele beibehalten wird. Alle anderen Mannschaften rücken ggf. dementsprechend auf.

8) Nachrücker nach Rückzug einer Mannschaft:

Zieht ein Verein seine direkt aufgestiegene bzw. an den Qualifikations-/Relegationsspielen teilgenommene Mannschaft nach den Qualifikations-/Relegationsspielen zurück, wird das Nachrücken nach folgenden Kriterien geregelt:

- a) Erster Nachrücker ist der Verlierer des dieser Staffel zugeordneten Relegationsspiels.
- b) Zweiter Nachrücker ist der Verlierer des entsprechenden Qualifikationsspiels.
- c) Weitere Nachrücker werden unter regionalen Gesichtspunkten aus den übrigen Relegationsrunden ermittelt.
- d) Der Verbands-Spielausschuss (VSA) kann für einzelne Spielklassen Sonderregelungen festlegen.

Gleiches Verfahren gilt auch, wenn aufgrund eines vermehrten Aufstiegs in höhere Spielklassen freie Plätze zu besetzen sind.

Über den Bedarf an Nachrückern entscheidet der VSA.

Nach der Spielklasseneinteilung erfolgt im Regelfall keine Vervollständigung der Staffeln mehr.

Mit freundlichen Grüßen

NORDWESTDEUTSCHER VOLLEYBALL-VERBAND e.V.

Gez. Erhard Kreth

Verbands-Spielwart